



Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

Die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) wurde 2017 komplett überarbeitet.

Sie regelt die Getrenntsammlung insbesondere für gewerbliche und industrielle Siedlungsabfälle aus Gewerbebetrieben und Einrichtungen sowie von Bau- und Abbruchabfällen.

Die GewAbfV gilt nicht für bereits sortenrein getrennte Abfälle, wenn diese einer anderen Abfallschlüsselnummer außerhalb der Gruppe/Kapitel 20 eindeutig zugeordnet worden sind.

Seit **Januar 2019** gilt nun §4 Abs. 2, nachdem sich der Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer bei der ersten Übergabe von Gemischen vom Betreiber der Vorbehandlungsanlage in Textform bestätigen lassen muss, dass die Anlage zur Behandlung den Anforderungen der GewAbfV entspricht.

Zudem wird derzeit durch die Aufsichtsämter vermehrt kontrolliert, ob die Anforderungen zur Getrennthaltung und -sammlung sowie die Nachweispflichten eingehalten werden.

Im **Februar 2019** ist nun eine Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nummer 34 mit dem Titel „Anforderungen an Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, sowie bestimmten Bau- und Abbruchabfällen, an Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen“ erschienen. Diese gibt die notwendigen Erläuterungen zur Umsetzung der GewAbfV.

Die Verordnung lässt nur wenige Ausnahmen zu, Abfälle nicht getrennt zu sammeln bzw. einer Behandlungsanlage zuzuführen. Hierzu gehören die technische Unmöglichkeit oder die wirtschaftliche Unzumutbarkeit, die aber nur in ganz engem Rahmen angewendet werden dürfen.

Neben der Dokumentation der Erfüllung der Vorbehandlungspflichten und den Voraussetzungen für Abweichungen von dieser Pflicht, sind ebenso die Getrennthaltung sowie die ordnungsgemäße technische Ausstattung der Vorbehandlungsanlagen zu dokumentieren.

Unbedingt getrennt zu sammeln sind folgende gewerbliche Siedlungsabfälle:

- Papier, Pappe und Karton
- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- Holz
- Textilien
- Bioabfälle
- Weitere Abfallfraktionen.

Laut GewAbfV sind die Maßnahmen zur Getrenntsammlung, Dokumentation und Verwertung unverzüglich einzuführen.

Hieraus ergibt sich folgender Handlungsbedarf:

1. Prüfen Sie, ob alle Abfälle getrennt gesammelt werden.
2. Regeln sie die Getrenntsammlung durch Einführung von geeigneten Sammel- und Erfassungssystemen am Standort.
3. Unterweisen Sie die Mitarbeiter, wie und wo Abfälle getrennt erfasst und gesammelt werden müssen.
4. Erstellen Sie eine Übersicht (Nachweis) über das Sammelsystem am Standort.
5. Erstellen Sie einen Plan mit den Sammelstellen für die Abfälle.
6. Dokumentieren Sie die Verwertungen/ Entsorgungen in einem Nachweisbuch.

Für die Umsetzung der Dokumentationspflichten steht uns ein Tool zur Verfügung, welches diese vereinfacht.

**Haben Sie Fragen?
Ihr Ansprechpartner zu diesem Thema**

Dr. Thorsten Heinze
Tel. 0551 99876-0
thorsten.heinze@butec.eu



BUTEC
MANAGEMENTSYSTEME
BUTEC GmbH
Leinetal 30, 37120 Bovenden
Tel.: +49(0)551.99 87 6-0
Fax: +49(0)551.99 87 6-20
E-Mail: info@butec.eu
WWW.BUTEC.EU